

Deutschlandradio

Deutschlandfunk

Deutschlandradio Kultur

DRadio Wissen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Neunter Tätigkeitsbericht
des Beauftragten für den Datenschutz

Berichtszeitraum
1. Oktober 2009 - 30. September 2011

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	4
B. Aufgaben und Stellung des Beauftragten für den Datenschutz im Deutschlandradio	4
C. Entwicklung des Datenschutzrechts	6
a. Bundesrecht	6
b. Landesrecht	6
c. Recht der Europäischen Union	7
D. Datenschutz beim Deutschlandradio	8
a. Ausstattung mit eigenen finanziellen Mitteln	8
b. Veröffentlichung des Datenschutzberichts	8
c. Aktuelle Vorgänge im Berichtszeitraum	8
1. Speicherung von personenbezogenen Daten im Outlook/Öffentliche Ordner	8
2. Einsichtnahme in DRadio-Personalakte eines ehemaligen DRS-Mitarbeiters	10
3. Einhaltung Datenschutz DRS GmbH gegenüber DRadio	10
4. Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen bei Vertragsabschluss mit Fremdfirmen	11
5. Einsatz von Videokameras in der Sendung „Breitband“	12
6. Abfrage von Kontodaten freier Mitarbeiter	12
7. Videoüberwachung am Arbeitsplatz	13
8. Speicherung von IP-Adressen aus Datenschutzgründen	13
9. Weitergabe von Adressdaten an Dritte	14
10. Nutzerbefragung Dokumentation und Archive	14
11. Datenveränderung Polizeipräsidium Köln	15

E. Datenschutz bei der GEZ	16
F. Datenschutz bei dem IVZ	16
G. Informationsaustausch	17
a. KIT-Sitzungen	17
b. AK-DSB	17

A. Vorbemerkung

Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet nach § 18 Abs. 7 des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Deutschlandradio-Staatsvertrag – DRadio-StV –) dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit.

Der neunte Tätigkeitsbericht schließt an den achten Bericht an und betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2011.

In dem vorliegenden Bericht werden allgemeine Entwicklungen des Datenschutzes sowie datenschutzrechtlich relevante Veränderungen und Problemstellungen innerhalb des Deutschlandradios während des Berichtszeitraums dargestellt.

Förmliche Beanstandungen, die in dem Verfahren nach § 18 Abs. 5 DRadio-StV hätten bearbeitet werden müssen (Beanstandung beim Intendanten und gleichzeitige Unterrichtung des Verwaltungsrats), waren im Berichtszeitraum nicht auszusprechen.

Der Unterzeichner hat die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten neben seiner Tätigkeit als Justiziar des Deutschlandradios wahrgenommen. Dies entspricht § 18 Abs. 4 DRadio-StV.

B. Aufgaben und Stellung des Beauftragten für den Datenschutz im Deutschlandradio

Nach § 18 Abs. 3 DRadio-StV überwacht der Beauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des DRadio-StV, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft.

Aufgrund § 17 DRadio-StV gilt das BDSG bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu eigenen journalistischen oder literarischen Zwecken nur eingeschränkt in Bezug auf das Datengeheimnis und die Datensicherung (sog. „Medienprivileg“). Diese eingeschränkte Geltung beruht auf der grundgesetzlich geschützten Presse- und Rundfunkfreiheit und soll die redaktionelle

Sammlung von personenbezogenen Daten ermöglichen. Soweit Deutschlandradio dagegen personenbezogene Daten von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Verwaltungszwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, unterliegen sie den Bestimmungen der Datenschutzgesetze in vollem Umfang.

In Ausübung seines Amtes ist der Beauftragte für den Datenschutz nach § 18 Abs. 2 DRadio-StV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Nach § 16 DRadio-StV sind die Vorschriften des BDSG entsprechend anzuwenden, sofern sie nicht von den Regelungen im DRadio-StV verdrängt werden.

Die §§ 16, 18 DRadio-StV weisen dem Datenschutzbeauftragten des Deutschlandradios die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des DRadio-StV, des BDSG und anderer einschlägiger Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft zu. Dies erfordert u. a. die folgenden Tätigkeiten:

- Kontrolle aller Stellen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen;
- Mitwirkung bei der Planung von Vorhaben, die der automatisierten Verarbeitung von Daten dienen;
- Schulung von Mitarbeitern im Datenschutz;
- Beanstandung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder sonstigen Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Intendanten, verbunden mit der Aufforderung zur Behebung der Verstöße oder Mängel;
- Untersuchung von Beanstandungen von betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie von Dritten.

Diese Auffächerung verdeutlicht, dass der Beauftragte für den Datenschutz an die Stelle eines staatlichen Datenschutzbeauftragten tritt. Er tut dies bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft. Es liegt also keine „gespaltene Zuständigkeit“ vor wie bei einigen Landesrundfunkanstalten, wo der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur im Redaktionsdatenschutz an die Stelle des staatlichen

(Landes-)Datenschutzbeauftragten tritt. Er prüft, ob die betrieblich Verantwortlichen die Bestimmungen des Datenschutzes beachten, und leistet Hilfestellung.

Der Datenschutzbeauftragte nimmt nicht die Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten i. S. d. § 4f BDSG wahr. Es gehört nicht zu seinen Aufgaben, für die betriebsinterne Organisation des Datenschutzes und für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem Intendanten als oberstem Dienstherrn und den von ihm hierzu beauftragten Personen und Stellen.

C. Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Folgenden soll ein kurzer allgemeiner Überblick über Entwicklungen des Datenschutzrechts im Berichtszeitraum gegeben werden.

a. Bundesrecht

Im Anschluss in die im achten Tätigkeitsbericht angesprochene Novelle des BDSG sind weitere Neuregelungen des BDSG im Berichtszeitraum ausgeblieben. Insbesondere ist es ungeachtet der politischen und parlamentarischen Diskussion zu keiner Verabschiedung eines Beschäftigtendatenschutzgesetzes gekommen.

b. Landesrecht

Die Regierungschefs der Länder haben im Dezember 2011 mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag auch den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, der unterdessen, teils im Anschluss an den Berichtszeitraum, von den Landesparlamenten ratifiziert worden ist. Die Neuregelung wird ab dem 1. Januar 2013 den Inhaber einer Wohnung und den Inhaber einer Betriebsstätte zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags verpflichtet. Nach überkommener Regelung begründet das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts zum Empfang die Pflicht, die Rundfunkgebühr zu zahlen.

Der Wechsel von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr zum wohnungs- und betriebsstättenorientierten Rundfunkbeitrag führt zu veränderten Anzeigepflichten. Die Pflicht, das Bereithalten eines Radio-, Fernseh- oder neuartigen Empfangsgeräts bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, wird künftig entfallen. Anzuzeigen sind dann das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs. Wenn der Inhaber nicht feststellbar ist, werden u. U. Eigentümer der Wohnung oder des Grundstücks zu Angaben verpflichtet. Die Erhebung dieser Daten beim Betroffenen wird vorrangig sein; erst nachrangig und unter engen Voraussetzungen wird die Erhebung bestimmter erforderlicher Daten bei Dritten und ohne Kenntnis des Betroffenen zugelassen. Jede Meldebehörde wird in den Jahren 2013 und 2014 einmalig bestimmte personenbezogene Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt übermitteln. Diese gleichen die Daten mit den bei ihnen vorhandenen Daten ab, um etwaige nicht bekannte Beitragspflichtige zu erfassen. Für die Verwendung dieser Daten gelten strenge Voraussetzungen. Sobald für die fragliche Wohnung ein Beitragspflichtiger festgestellt und das für diese Wohnung geltende Beitragskonto ausgeglichen ist, hat die Landesrundfunkanstalt die Daten aller weiteren dort wohnenden Personen zu löschen.

c. Recht der Europäischen Union

Die EU-Kommission hat am 4. November 2010 mitgeteilt, die EU-Datenschutzrichtlinie umfassend revidieren zu wollen (KOM [2010] 609 endg). Die EU-Kommission erklärt dies mit der Notwendigkeit, die vom 24. Oktober 1995 datierende Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr an die technische und mediale Entwicklung anzupassen.

Die auf die Mitteilung folgenden Legislativvorschläge für eine unmittelbar geltende Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – KOM [2012] 11 endg) und für eine für Strafverfahren umzusetzende Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten (KOM [2012] 10 endg) wurden jeweils am 25. Januar 2012 und erst im Anschluss an den Berichtszeitraum vorgelegt.

D. Datenschutz beim Deutschlandradio

a. Ausstattung mit eigenen finanziellen Mitteln

Seit dem Wirtschaftsjahr 2005 verfügt der Datenschutzbeauftragte über ein eigenes bescheidenes Budget, aus dem die für sein Amt anfallenden Kosten für z. B. Reisen, externe Beratungen und Literatur abgedeckt werden können. Diese Ausstattung mit eigenen Mitteln soll die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten, wie sie durch den Staatsvertrag vorgegeben ist, unterstützen.

b. Veröffentlichung des Datenschutzberichts

Der Datenschutzbericht wird im Internetangebot des Deutschlandradios unter der Adresse www.dradio.de/wir/datenschutz veröffentlicht. Er ist von der Homepage über den Link „Wir über uns“ erreichbar.

c. Aktuelle Vorgänge im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum war der Datenschutzbeauftragte mit einer Vielzahl von Einzelvorgängen befasst, die in Anfragen zum Datenschutz, in Kontrollen bereits bestehender datenschutzrelevanter Abläufe und auch in der Beteiligung in der Planungsphase solcher Vorgänge bestanden. Einzelne Vorgänge sollen im Folgenden kurz angesprochen werden.

1. Speicherung von personenbezogenen Daten im Outlook/Öffentliche Ordner

Der Personalrat sowie ein Mitarbeiter des Hauses machten den Datenschutzbeauftragten jeweils darauf aufmerksam, dass im vom Deutschlandradio genutzten elektronischen Kommunikationssystem „Outlook“ in verschiedenen „Öffentlichen Ordnern“ personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Deutschlandradios ohne Zugangsbeschränkung für die zugriffsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitgehalten würden. Dadurch könnten die Daten hausweit von jedermann eingesehen werden. Neben den beruflichen Kontaktdaten von freien Mitarbeitern seien

dort auch Kontodaten und private Telefonnummern sowie teilweise Redaktionsplanungskalender uneingeschränkt einsehbar.

Der Datenschutzbeauftragte sah darin einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stellen liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ferner ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen in dem Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert (vgl. § 3a BDSG). Zu den personenbezogenen Daten gehören neben der Kontonummer auch das Geburtsdatum und die Adresse.

Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt. Der Datenschutzbeauftragte hat die Verantwortlichen über den Verstoß gegen die Datenschutzbedingungen unterrichtet. Daraufhin wurden die nicht zu rechtfertigenden Daten von der in Rede stehenden Liste gelöscht.

Hinsichtlich jener Daten, die zum Zwecke der privaten Erreichbarkeit der Mitarbeiter erhoben worden sind, ist man übereingekommen, dass diese für die Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs in Ausnahmefällen erforderlich sind. Der Datenschutzbeauftragte hat jedoch darauf hingewiesen, dass es genügt, dass der Arbeitnehmer irgendeine verlässliche Möglichkeit zur Kontaktaufnahme schafft. Dies müsse nicht zwingend etwa die private Telefonnummer sein. Im Übrigen hat der Datenschutzbeauftragte betont, dass fortwährend darauf zu achten ist, dass der Zugang zu den personenbezogenen Daten auf den Kreis derjenigen zu beschränken ist, die diesen Zugang aus dienstlichen Gründen benötigen. Die Verantwortlichen sind diesem Verlangen mittels Einrichtung von Zugangsbeschränkungen nachgekommen.

2. Einsichtnahme in DRadio-Personalakte eines ehemaligen DRS-Mitarbeiters

Die Personalabteilung des Deutschlandradios bat den Datenschutzbeauftragten um Auskunft, ob dem Geschäftsführer der Deutschlandradio Service GmbH (DRS) Einblick in die Personalakte eines Mitarbeiters des Deutschlandradios gegeben werden kann. Der betreffende Mitarbeiter war bis zum ein Jahr zuvor erfolgten Betriebsteilübergang gemäß § 613a BGB Mitarbeiter der DRS. Dort befand sich bis dahin auch die Personalakte des betreffenden Mitarbeiters.

Die Anfrage erfolgte aus Anlass einer rechtlichen Auseinandersetzung. Die Personalabteilung gab an, der Geschäftsführer werde möglicherweise von dem betreffenden Deutschlandradio-Mitarbeiter verklagt werden.

Das Justizariat teilte der Personalabteilung mit, dass auf Grundlage solcher Angaben kein Einblick in die Personalakte gewährt werden darf. Es fehlt die Rechtsgrundlage für das Auskunftsverlangen. Ein Ausnahmetatbestand für die Datenweitergabe an Dritte war nicht erfüllt. Zwar ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass eine rechtliche Auseinandersetzung ein berechtigtes Interesse des Datenempfängers begründen kann. Worin dieses bestehen soll, wurde vorliegend jedoch nicht dargetan. Damit war eine Erforderlichkeit für eine allgemeine Einsichtnahme der Personalakte nicht feststellbar. Auch war nicht auszuschließen, dass ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung der Daten an die DRS bestand.

Ohne konkrete Darlegungen des ersuchenden Geschäftsführers der DRS zum zu Grunde liegenden Sachverhalt und seinem konkreten berechtigten Interesse an der Einsichtnahme in die Personalakte war die Anfrage negativ zu beantworten.

3. Einhaltung Datenschutz DRS GmbH gegenüber DRadio

Aus Anlass einer Frage des Personalrats an die Verwaltungs- und Betriebsdirektion nahm der Datenschutzbeauftragte Stellung zu der Frage, welche Verantwortung das Deutschlandradio für den Schutz von personenbezogenen Daten bei der Beauftragung der DRS zukommt. Der Personalrat fragte dabei nach der Einhaltung der Vorgaben des § 11 BDSG.

Deutschlandradio hält sämtliche Geschäftsanteile an der DRS.

Der Datenschutzbeauftragte wies nach Einsichtnahme in die Verträge darauf hin, dass die DRS im Verhältnis zum Deutschlandradio keine Auftragsdatenverarbeitung vornimmt. Es fehlt diesbezüglich an einem vertraglich vereinbarten und dem strengen Maßstab des § 11 BDSG genügenden Weisungsrecht des Deutschlandradios gegenüber der DRS. Die DRS ist für die ihr zur Erfüllung von Aufträgen übermittelten personenbezogenen Daten selbst verantwortlich. Die DRS hat zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes erklärt, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien arbeitsvertraglich auf die bei dem Auftraggeber Deutschlandradio geltenden Bestimmungen für den Datenschutz verpflichtet.

4. Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarungen bei Vertragsabschluss mit Fremdfirmen

Das Justizariat war gebeten, Richtlinien über die Behandlung von Informationen bzw. Daten von Deutschlandradio durch externe Mitarbeiter oder Fremdfirmen zu entwerfen. Hintergrund dieser Bitte war der Umstand, dass viele technische Aufgaben bei Deutschlandradio in Zusammenarbeit mit Fremdfirmen oder externen Mitarbeitern bearbeitet werden. Diese Tätigkeiten erfolgen in der Regel projektbezogen und erstrecken sich über Wochen oder Monate. In diesem Zeitraum können somit eine Vielzahl externer Personen Einblick in Dokumente, Verträge und Projektpläne gewinnen.

Die vom Justizariat daraufhin erstellte Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung soll zukünftig bei allen Vertragsabschlüssen, bei denen ein Zugang zu sensiblen Daten nicht ausgeschlossen werden kann, beigelegt werden. Bestehende Verträge mit Fremdfirmen sind um dieses Dokument zu ergänzen.

Die Richtlinien informieren den Auftragnehmer darüber, wie er mit Informationen und Daten von Deutschlandradio generell umzugehen hat und dass er seine Mitarbeiter entsprechend schriftlich zu unterweisen hat. Gleichzeitig wird er auf die rechtlichen Konsequenzen bei Missachtung der Richtlinie aufmerksam gemacht.

Die Richtlinien wurden durch den Datenschutzbeauftragten geprüft.

5. Einsatz von Videokameras in der Sendung „Breitband“

Der Datenschutzbeauftragte war mit der Frage befasst, ob für eine Folge von sechs Testsendungen Videokameras in der Sendung „Breitband“ zur Bewegtbild-Übertragung eingesetzt werden dürfen.

Der Datenschutzbeauftragte hat den Einsatz unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erachtet: Sämtliche Personen, die in den Bildern zu sehen sind, müssen eine Einwilligungserklärung abgeben. Das umfasst auch diejenigen Mitarbeiter, die nur zufällig im Bild sind. Des Weiteren ist der Einwilligende zuvor umfassend über Gegenstand, Art und Umfang der Aufzeichnung der Bilder und ihrer Ausstrahlung zu unterrichten. Dazu zählt auch die Angabe dazu, was die Kameras aufzeichnen, wo die Bilder ausgestrahlt und an wen die Aufnahmen dazu abgegeben werden und auf welche Weise die Bilder angeboten werden.

6. Abfrage von Kontodaten freier Mitarbeiter

Die Abteilung Programmcontrolling bat den Datenschutzbeauftragten um Beantwortung der Frage, ob ein bestehendes Formular zur Barerstattung an freie Mitarbeiter um die Abfrage der Bankverbindung erweitert werden darf. Das betreffende Formular wird bereits bei Kostenerstattungen per Überweisung benutzt. Durch die Abfrage der Kontoverbindung im Formular soll die zeitaufwendige Abfrage der Kontodaten bei Comphas vermieden werden.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Abfrage für zulässig erachtet, soweit die Erstattung ausschließlich dann stattfindet, wenn den freien Mitarbeitern die Kosten im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Deutschlandradio entstanden sind. Er hat zudem empfohlen, dort, wo die Abfrage vorgenommen wird, folgende Formulierung in das Blatt aufzunehmen: „Die Kontodaten werden vom Deutschlandradio zum Zwecke der Erstattung von Kosten im Rahmen der Abwicklung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertragsverhältnisses verwendet. Die Angabe der Kontodaten erfolgt freiwillig.“ Im Übrigen hat der Datenschutzbeauftragte darauf hingewiesen, dass die Daten vertraulich zu behandeln sind und lediglich zum Zwecke der Kostenerstattung verwendet werden dürfen. Nach Erreichen des Zweckes sind diese zu löschen.

7. Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Seit dem vergangenen Berichtszeitraum hat sich der vorliegende Sachstand nicht verändert.

Die bereits verhandelte Dienstvereinbarung zur Videoüberwachung ist bis zum Ablauf des hier relevanten Berichtszeitraums nicht geschlossen worden.

8. Speicherung von IP-Adressen aus Datenschutzgründen

Der Datenschutzbeauftragte war von der Verwaltungs- und Betriebsdirektion gebeten, die Speicherzeiten von IP-Adressen für die Zwecke des Hauses zu überprüfen. Anlass war eine Tagung des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten, bei der die Ansicht vertreten wurde, dass IP-Adressen mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht länger als sieben Tage gespeichert werden dürfen.

Anlassbezogen können die Daten mit Zustimmung des Datenschutzbeauftragten im Einzelfall auch länger gespeichert werden. Vor diesem Hintergrund schlug der Arbeitskreis eine Speicherzeit von 30 Tagen vor.

Der Datenschutzbeauftragte hat eine Speicherzeit von 30 Tagen nur bei Vorliegen eines besonderen Grunds für zulässig erachtet.

Aufgrund des Umstandes, dass Deutschlandradio seinen Mitarbeitern die private Nutzung des Internets gestattet, wird er diesen gegenüber nach § 3 Nr. 6 TKG als Dienstanbieter tätig. In dieser Funktion gestattet ihm § 100 Abs. 1 TKG die Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten zum Erkennen, Eingrenzen oder Beseitigen von Störungen an der Telekommunikationsanlage. Die Frage, wie lange diese Daten gespeichert werden dürfen, ist bisher weder vom Gesetzgeber noch von der Rechtsprechung abschließend beantwortet.

Der BGH hält die Speicherung von IP-Adressen über einen Zeitraum von sieben Tagen für zulässig, wenn andernfalls die Funktionsfähigkeit des Telekommunikationsdienstes beeinträchtigt ist. Unterinstanzliche Gerichte hingegen erachten eine anlasslose Speicherung über eine Dauer von

sieben Tagen mit Verweis auf die erhebliche Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Positionen für unzulässig.

Es bleibt abzuwarten, wann der Gesetzgeber hier eine rechtsverbindliche Vorgabe trifft. Bis dahin bleibt es eine Entscheidung im Einzelfall, welcher Zeitraum geeignet und zwingend erforderlich zur Erkennung und Beseitigung von Störungen ist.

Der Datenschutzbeauftragte hat der Betriebs- und Verwaltungsdirektion mit Blick auf die bisher ergangene Rechtsprechung mitgeteilt, dass eine Herabsetzung der Speicherzeit auf sieben Tage nicht zwingend erforderlich sei. Allerdings bedarf es im Fall einer darüber hinaus gehenden Speicherzeit einer Rechtfertigung (u. a. technische Erfordernisse), die zwingend zu dokumentieren ist.

9. Weitergabe von Adressdaten an Dritte

Ein Mitarbeiter der Abteilung Honorare und Lizenzen bat den Datenschutzbeauftragten um Auskunft, ob die Weitergabe von Kontodaten eines freien Mitarbeiters des Hauses an Dritte zulässig sei. Die dritte Person hatte um die Herausgabe der Daten gebeten, da sie gegen den Mitarbeiter einen urheberrechtlichen Anspruch geltend machen wolle.

Der Datenschutzbeauftragte hat diese Zulässigkeit der Herausgabe verneint. Für die Weitergabe von Adressdaten an Dritte besteht im vorliegenden Fall keine Rechtsgrundlage.

10. Nutzerbefragung Dokumentation und Archive

Anlässlich einer Nutzerbefragung der Abteilung Dokumentation und Archive zur Servicequalität der Archive in Berlin und Köln erhielt der Datenschutzbeauftragte die Anfrage, ob sich datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des Fragebogens ergeben.

Der Datenschutzbeauftragte ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden und deshalb kein Anlass für datenschutzrechtliche Bedenken besteht. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass auch aus den Umständen

nicht auf einzelne Mitarbeiter geschlossen werden darf (z. B. dadurch, dass eine bestimmte Dienstleistung, die in der Umfrage bewertet wird, nur durch einen einzigen Mitarbeiter erbracht wird und dieser damit identifizierbar wird). Bezüglich der Durchführung des Abstimmungsverfahrens wies er darauf hin, dass dieses, unabhängig von der Art und Weise seiner Durchführung, streng anonym zu erfolgen hat und dass das technisch sicherzustellen sei.

Den vom Personalrat geäußerten Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verwendung eines Online-Portals konnte der Datenschutzbeauftragte begegnen: Das beauftragte Unternehmen wurde vertraglich streng auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Anonymisierung war dadurch gewährleistet, dass jeder Teilnehmer der Umfrage sich auf der Plattform mit den identischen vorher mitgeteilten Zugangsdaten einloggt.

11. Datenveränderung Polizeipräsidium Köln

Das Polizeipräsidium Köln verlangte im Rahmen der Verfolgung einer Straftat Auskunft über die Benutzerdaten einer IP-Adresse, die dem Deutschlandradio zuzuordnen war.

Der Datenschutzbeauftragte hat erklärt, dass diesem Auskunftersuchen nicht entsprochen werden dürfe.

Die Polizei kann ihr Auskunftersuchen nicht auf § 113 TKG stützen, da dieser nur die Auskunft über Bestandsdaten betrifft. Bei der genannten IP-Adresse handelt es sich um die IP-Adresse der Firewall des Hauses, über die zum fraglichen Zeitpunkt fünf bis sechs Nutzer gleichzeitig im Internet waren. Eine eindeutige Zuordnung zu einem Nutzer oder dessen Bestandsdaten war ohne weitere Ermittlung nicht möglich. Es hätten die Nutzer über weitere technische Auswertungen individualisiert und über die Tatsache, ob sie zur fraglichen Zeit das Internet nutzten sowie den Inhalt der jeweiligen Kommunikation ausgeforscht werden müssen. Nach § 113 TKG ist Deutschlandradio zwar zur Erforschung und Übermittlung von Verbindungsdaten, nicht aber von Bestandsdaten verpflichtet. Den Mitarbeitern des Deutschlandradios ist die private Internetnutzung gestattet. Insofern stellt Deutschlandradio den Zugang zum Internet als Telekommunikationsanbieter zur Verfügung. Es ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 88 TKG verpflichtet.

Das Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Köln nicht weiterbetrieben, da es bei einer gestatteten Privatnutzung an einer Grundlage für einen richterlichen Beschluss nach § 100g StPO fehlt.

E. Datenschutz bei der GEZ

Die GEZ ist eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter der Bundesrepublik und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Teilnehmerdaten von vielen Millionen Rundfunkteilnehmern beauftragt.

In Fragen des Datenschutzes beim Gebühreneinzug ist der jeweilige Rundfunkdatenschutzbeauftragte derjenigen Landesrundfunkanstalt zuständig, in deren Sendegebiet der betreffende Teilnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. In den Ländern Brandenburg, Berlin, Hessen und Bremen ist der jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte zuständig. Deutschlandradio selbst betreibt - wie das ZDF - keinen Gebühreneinzug, diese Aufgabe nehmen die Landesrundfunkanstalten wahr. Insofern besteht keine Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten des Deutschlandradios für den Umgang mit den Daten der Rundfunkteilnehmer.

Die betriebliche Datenschutzbeauftragte der GEZ ist Mitglied im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) und steht im ständigen Kontakt mit den Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Die zahlreichen sich aus dem Gebühreneinzug ergebenden Fragen sind wesentlicher Teil der Beratungen innerhalb des AK DSB.

F. Datenschutz bei dem IVZ

Das Deutschlandradio ist beteiligt am Informationsverarbeitungszentrum (IVZ), das eine Gemeinschaftseinrichtung mehrerer Rundfunkanstalten ist. Beteiligt sind auch der NDR, der MDR, Radio Bremen, der SR, der rbb, bei dem das IVZ organisatorisch angesiedelt ist sowie mittlerweile auch der WDR. Der Sitz des IVZ ist Potsdam. Das IVZ betreibt für Deutschlandradio nur verschiedene elektronische Archivsysteme, die sämtlich ausschließlich dem Programm dienen.

Für die datenschutzrechtliche Kontrolle sind die Datenschutzbeauftragten aller beteiligten Anstalten gemeinsam verantwortlich. Federführend ist die Datenschutzbeauftragte der Sitzanstalt. Im Berichtszeitraum fanden am 2. November 2010 und am 24. November 2011 persönliche Zusammentreffen der Datenschützer der beteiligten Häuser beim IVZ statt. An diesen Sitzungen hat neben dem Datenschutzbeauftragten auch der Datensicherheitsbeauftragte des Deutschlandradios teilgenommen.

G. Informationsaustausch

a. KIT-Sitzungen

Im Berichtszeitraum hat der Datenschutzbeauftragte an den Sitzungen der Koordinierungsgruppe innovative Techniken (KIT) vom 29. Oktober 2009, 7. Juni 2010 sowie 9. März 2011 teilgenommen. Die KIT ist ein hausinternes Gremium, das durch die Rahmendienstvereinbarung zur Einführung innovativer Techniken eingerichtet wurde und der Abstimmung zwischen der Geschäftsleitung und dem Personalrat bei Einführung oder Änderung von Datenverarbeitungssystemen dient. Die Treffen bieten auch für den Datenschutzbeauftragten, der ein Recht zur Teilnahme hat, die Möglichkeit, sich rechtzeitig über neu einzuführende Technologien zu informieren, die unter Umständen auch datenschutzrechtliche Bedeutung haben können. Es besteht ggf. die Möglichkeit, schon zur Einführung datenschutzrechtliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

b. AK-DSB

Im Berichtszeitraum hat der Datenschutzbeauftragte durch die jeweils bevollmächtigte Referentin im Justizariat, Frau Pageler, regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitskreises des Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK-DSB) teilgenommen. Der Kreis ist ein Forum zum Austausch von Meinungen und Informationen über Vorgänge, die alle Rundfunkveranstalter betreffen oder die jedenfalls auch für andere Rundfunkanstalten von Interesse sind, weil sich dort vergleichbare Problemstellungen ergeben.

Köln, den 26. Oktober 2012

Dr. Markus Höppener